

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBU-tec advanced materials AG und der BNT Chemicals GmbH

1. Allgemeines; Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, von denen bewegliche Sachen und/oder Leistungen jeglicher Art (im Folgenden „**Lieferungen und Leistungen**“) bezogen werden (im Folgenden „**Lieferant**“). Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder von Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB) und unabhängig davon, ob diese mit anderen beweglichen Sachen oder mit Grundstücken verbunden werden sowie für an unseren Betriebsstandorten durchgeführte Dienstleistungen.
- 1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn und ggf. insoweit, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.3 Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen und/oder Zahlungen hierfür leisten.
- 1.4 Sobald diese AEB gegenüber einem Lieferanten einmalig verwendet wurden, gelten diese auch bei nachfolgenden Aufträgen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch uns maßgebend.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden.

3. Bestellung

- 3.1. Alle Angebote von uns auf Abschluss eines Vertrages (im Folgenden: „**Bestellung**“) an den Lieferanten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform i.S.d. § 126b BGB (im Folgenden „**Textform**“).
- 3.2. Der Lieferant nimmt das Angebot an, indem er uns dessen Annahme in Textform bestätigt (im Folgenden: „**Auftragsbestätigung**“). Der Vertrag ist mit Eingang der Auftragsbestätigung bei uns wirksam abgeschlossen.
- 3.3. Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes seitens des Lieferanten sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform möglich.
- 3.4. Auf Rechnungen, Lieferscheinen und im Schriftverkehr ist unsere komplette Bestellnummer und die Lieferantenummer anzugeben.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1. Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Preise. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, umfasst der in der Bestellung ausgewiesene Preis die gesetzliche Umsatzsteuer und sämtliche Nebenkosten des Lieferanten, insbesondere Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs-, Montage- sowie etwaige Inbetriebnahmekosten.
- 4.2. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung und Leistung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- 4.3. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise sowie Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 4.4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer prüfbaren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 4.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 4.6. Durch Zahlungen erkennen wir keine von den vereinbarten Konditionen und Preisen abweichenden Konditionen oder Preise an. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückerecht keinen Einfluss.
- 4.7. Die Rücklieferung von Verpackungen erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Verpackungsverordnung.

5. Lieferzeit

- 5.1. Die im Vertrag vereinbarten Fristen sowie End- und Zwischentermine für die Lieferung und Leistung sind verbindlich.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten kann. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt.
- 5.3. Für alle Schäden, die aus verspäteter Lieferung entstehen, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung in Ziff. 5.4. bleibt unberührt.
- 5.4. Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Nettoauftragssumme pro vollendetem Kalendertag zu verlangen; allerdings darf eine nach dieser Vorschrift fällig werdende Vertragsstrafe 5 (fünf) % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Lieferung und Leistung; Gefahrenübergang; Annahmeverzug

- 6.1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“, verzollt, einschließlich Verpackung, Versicherung und Fracht (DDP gemäß INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in den Hainweg 9 – 11 in 99425 Weimar, Deutschland zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 6.2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes bis zu dessen Übergabe am Erfüllungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 6.3. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder nach dem Kalender bestimmbare Zeit vereinbart ist.

7. Versand

- 7.1. Die zu liefernde Ware ist durch die Wahl geeigneter Verpackung und Transportmittel gegen Beschädigung jeder Art ausreichend zu schützen.
- 7.2. Der Lieferant hat für jede Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige getrennt von Ware und Rechnung abzusenden.
- 7.3. Der Ware sind Lieferschein und Packzettel unter Angabe unserer kompletten Bestellnummer, Lieferantenummer und Empfangsstelle beizufügen.
- 7.4. Die Versandkollis sind mit unserer Bestellnummer, soweit vorhanden Artikelnummer und Empfangsstelle zu kennzeichnen.
- 7.5. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir die sich hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung bzw. Leistung nicht zu vertreten. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 7.6. Der Lieferant hat gefährliche Güter gemäß den national und international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 7.7. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gebühr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

8. Versicherungen

- 8.1. Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Lieferanten abgeschlossen. Der Lieferant trägt die dafür anfallenden Kosten.
- 8.2. Uns leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. besteht nicht.

9. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 9.1. Der Liefergegenstand muss den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Eigenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und allen weiteren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen sowie Kennzeichnungspflichten erfüllt und für Stoffe und Rohstoffe die entsprechenden Spezifikationen eingehalten sein.
- 9.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Lieferung abgesendet wird. Soweit eine Abnahme in Bezug auf den Liefer- oder Leistungsgegenstand vereinbart ist, besteht unsererseits keine Untersuchungspflicht.
- 9.3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.4. Entspricht die Lieferung und Leistung nicht den Bestimmungen nach Ziff. 9.1., können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) verlangen (Nacherfüllung).
- 9.5. Die Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beginnt nach Gefahrübergang zu laufen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die zweijährige Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.
- 9.6. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die vom Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 9.7. Im Falle einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder teilweise erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.
- 9.8. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.9. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Lieferantenregress

- 10.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn uns zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 10.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung

- 11.1. Werden wir wegen eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Lieferungs- bzw. Leistungsgegenstands aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant von der aus dem Mangel resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3. Der Lieferant hat – unbeschadet einer persönlichen Haftung des Lieferanten - eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten und dies auf Verlangen uns gegenüber nachzuweisen.

12. Rücktritt; Minderung

Unabhängig von den Bestimmungen nach Ziff. 9 sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

13. Prüfungen

Jeder Lieferung ist ein Prüfzertifikat oder ein Analysezertifikat beizulegen. Auf unseren Wunsch sind Qualitätsvereinbarungen abzuschließen. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Prüfkosten.

14. Unterlagen; Geheimhaltung; Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben durch uns angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
- 14.2. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen sowie der Anfrage oder Bestellung enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.3. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Modelle, Formen, Lithographien, Klischees, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 14.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 14.5. Werden Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Modelle, Formen, Lithographien, Klischees, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt, gehen diese mit Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind uns diese Gegenstände herauszugeben.
- 14.6. Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 14.7. Die von uns angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neusten Fassung. Werksnormen und Richtlinien von uns sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- 15. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen**
- 15.1. Werden bei oder für uns Montagen, Wartungen, Inspektionen oder Instandsetzungen durchgeführt, ist der Lieferant verpflichtet, die Leistung so auszuführen, dass die gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.
- 15.2. Die Beurteilung von Risiken und Gefahren bei Tätigkeiten an unseren Betriebsstätten (im Folgenden: „**Gefährdungsbeurteilung**“) obliegt dem Lieferanten. Die Gefährdungsbeurteilung muss vom Lieferanten erstellt und jederzeit vorzeigbar sein. Auf unser Verlangen ist die Gefährdungsbeurteilung vorzuzeigen.
- 15.3. Das Risiko für das in unser Werk eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird von uns nicht getragen.
- 16. Patente**
Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 17. Warenursprung**
Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG erfüllen.
- 18. Compliance**
- 18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die geltenden Export und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu beachten, Mitarbeitern der IBU-tec-Gruppe als Gegenleistung für den Bezug von Produkten oder Leistungen keine Vergünstigungen oder Zuwendungen zu versprechen oder zu gewähren (Bestechung), Kinder- und Zwangsarbeit nicht zuzulassen und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.
- 18.2. Die IBU-tec-Gruppe hat das Recht, jeden Vertrag im Rahmen der Angemessenheit fristlos zu kündigen oder von einem solchen Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant gegen die Verpflichtungen im vorhergehenden Absatz verstößt.
- 18.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die IBU-tec-Gruppe von Ansprüchen Dritter, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die sich aus dem vorhergehenden Absatz ergebenden Verpflichtungen gegen die IBU-tec-Gruppe erhoben werden, freizustellen.
- 19. Sonstige Bestimmungen**
Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag mit dem Lieferanten nicht berührt.
- 20. Anwendbares Recht; Gerichtsstand**
- 20.1. Für diese AEB und darauf beruhende Verträge mit dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Geltung des internationalen Kaufrechtes (UN-Kaufrecht - CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 20.2. Gerichtsstand ist Weimar, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.